

Satzung¹

des BIPRO e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "BIPRO e.V.". Sitz des Vereins ist Neuss. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Geschäftsprozesse im Bereich der Versicherungs-/Finanzdienstleistungswirtschaft durch die Förderung und Erarbeitung fachlicher/technischer Konventionen (Normen) im weitesten Sinne branchenweit zu optimieren.
2. Zweck des Vereins ist, die in der Versicherungs-/Finanzdienstleistungswirtschaft tätigen Unternehmen - Versicherer, Vermittler, Dienstleister und andere Unternehmen - zusammenzuführen
 - a. zur Förderung der Prozessoptimierung,
 - b. zur Förderung von Projekten bzw. der Mitarbeit bei der Entwicklung entsprechender Konventionen,
 - c. zur Förderung des Bewusstseins der Mitglieder gegenüber den interessierten Kreisen bei der Fortentwicklung und Anwendung der fachlichen/technischen Normen.
3. Die Aufgaben der BIPRO sind insbesondere die Ausarbeitung, Herausgabe und Veröffentlichung sowie Verwaltung von fachlichen/technischen Konventionen (BIPRO Normen) und sonstige, die Zwecke der BIPRO fördernde Maßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Förderunternehmen

1. Mitglieder können nur juristische Personen (Unternehmen, Körperschaften, Vereine und Verbände) oder Personengesellschaften sein, die der Versicherungs-/Finanzdienstleistungswirtschaft im weitesten Sinne zugehörig sind oder eine prozessbezogene Verbindung zu ihr aufweisen. Konzernangehörige Versicherungsunternehmen können dem Verein nur spartenübergreifend mit

1 Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Vorsitzende / Vorsitzender) wird im Folgenden verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

allen Konzerntöchtern beitreten.

Die Mitgliedschaft wird in Form einer ordentlichen Mitgliedschaft begründet. Daneben können auch Förderunternehmen den Verein unterstützen. Förderunternehmen besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie nutzen keine Normierungsleistungen des Vereins.

2. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie sind verpflichtet:
 - a. den Mitgliedsbeitrag, der am Jahresanfang fällig ist, rechtzeitig zu zahlen,
 - b. den Vereinszweck zu fördern,
 - c. es insbesondere zu unterlassen, Mitarbeiter des Vereins für eigene oder fremde Zwecke abzuwerben.
3. Die Mitglieder autorisieren ihre in den Normungsgruppen und -gremien tätigen Mitarbeiter für die Mitarbeit und übertragen die ihnen zustehenden Nutzungsrechte an den entsprechenden Normungsergebnissen ausschließlich auf den Verein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Liegen die Aufnahmevoraussetzungen des § 4 Abs. 1 vor, kann der Beitritt nur mit einer 2/3 Mehrheit abgelehnt werden. Lehnt das Präsidium die Aufnahme eines Antragstellers ab, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Lehnt auch diese die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Klage vor den zuständigen ordentlichen Gerichten erheben.
2. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann erneut gestellt werden, sobald die Ablehnungsgründe ausgeräumt worden sind, frühestens jedoch ein Jahr nach erfolgter Ablehnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende per Einschreiben an den Vorstand zu erklären. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach der dritten Zahlungsaufforderung, die per Einschreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen ist, entrichtet hat,
 - b. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Vergleichs oder Konkursverfahren eröffnet worden ist,

- c. sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren oder in dem Mitglied ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar erscheinen lässt.
3. Für den Ausschluss ist das Präsidium zuständig. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, welches auszuschließen beabsichtigt wird, Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Dazu sind ihm die Gründe, auf die der beabsichtigte Ausschluss gestützt wird, schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschlussbeschluss hat die Gründe, auf die der Ausschluss gestützt wird, aufzuführen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Er ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand gem. § 26 BGB per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich zu Händen des Vorstandes gem. § 26 BGB Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen oder Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben. Legt das Mitglied Berufung ein, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung in letzter Instanz; die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils im Januar zahlbar.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Präsident
4. der Geschäftsführer
5. der Normungsausschuss
6. der Marktausschuss
7. die Beiräte

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder üben Ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtige Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen zu dem Mitglied, dessen gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtige Gesellschafter die Bevollmächtigung erteilen, in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis (natürliche Person) stehen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Ein Bevollmächtigter kann insoweit nicht mehr als insgesamt zwei

Stimmen ausüben. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, es sei denn, das Präsidium beschließt einen anderen Versammlungsort. Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen zuständig für:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 2. Wahl von Rechnungsprüfern sowie von Mitgliedern und deren Stellvertretern der Wahlkommission gem. § 2 Abs. 1, 2 der Wahlordnung für die Präsidiumswahl,
 3. Festsetzung der Beitragsordnung,
 4. Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses,
 5. Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Verbänden,
 6. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 7. Entscheidung über die Verlegung des Sitzes,
 8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. § 26 BGB einberufen. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es nach seiner Ansicht das Interesse des Vereins gebietet.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Bereits bei der Einladung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand gem. § 26 BGB festgesetzt. Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
6. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung angekündigt wird, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung oder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
7. Die Einladung kann sowohl mit schriftlicher als auch elektronischer Post geschehen. In den Fällen der Absätze 4 und 6 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Für Zustellungen per Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg gilt Datum und Uhrzeit des jeweiligen Sendeberichts.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gem. der Absätze 4 und 6 ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder. In den Fällen der Nummern 5 – 8 des Abs. 2 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
10. Abstimmungen werden mit Handzeichen oder Stimmzettel durchgeführt. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können mit Handzeichen durchgeführt werden, wenn hiergegen kein Einspruch erhoben wird. Über die Amtsträger (Abs. 2 Nr. 1 – 2) kann auch jeweils blockweise abgestimmt werden, wenn sich in diesen Gruppen nicht mehr als die vorgesehene Zahl von Kandidaten bewirbt und kein Einspruch gegen diesen Wahlmodus erhoben wird.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den (übrigen) Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird; der Widerspruch ist an den Vorstand gem. § 26 BGB zu richten.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens acht, höchstens 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen aus den Mitgliedsunternehmen, die ehrenamtlich tätig sind und im Berufsleben stehen müssen, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist. In das Präsidium kann jeweils nur eine Person aus einem Mitgliedsunternehmen gewählt werden; Konzernunternehmen gelten in diesem Sinne als ein Unternehmen. Das Präsidium setzt sich paritätisch je zur Hälfte aus Vertretern von Versicherungs- und anderen Unternehmen zusammen. Die Durchführung der Wahl bestimmt die Wahlordnung.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, gehört dieser dem Präsidium von Amts wegen an.
3. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ununterbrochene Amtszeit sollte einen Zeitraum von neun Jahren nicht überschreiten.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuzuwählen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hat das kooptierte Präsidiumsmitglied durch Wahl zu bestätigen oder ein anderes Mitglied in das Präsidium zu wählen.
5. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. 6. Dem Präsidium sitzen der Vorsitzende des Normungsausschusses und des Marktausschusses stimmrechtslos bei, sofern diese dem Präsidium nicht als gewähltes Mitglied angehören.

§ 11 Der Präsident

1. Das Präsidium wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Präsidenten und seine beiden Stellvertreter; zum Präsidenten kann auch der Geschäftsführer gewählt werden.
2. Der Präsident, seine Stellvertreter und, soweit bestellt, der Geschäftsführer sind Vorstand gem. § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass ausschließlich sowohl der Präsident als auch in seinem Generalauftrag der Geschäftsführer handlungsbefugt sind.
3. Die Amtszeit des Präsidenten und seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre; sie kann in Ausnahmefällen auch kürzer sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Präsident kann haupt-/nebenamtlich und auch geschäftsführend tätig sein. Ist der Präsident geschäftsführend tätig, ist er im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht verantwortlich. Die Einzelheiten der Geschäftsführung legt das Präsidium im Rahmen seiner Geschäftsordnung fest.

§ 12 Geschäftsführung

Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen. Er wird auf Vorschlag des Präsidenten und/oder seiner Stellvertreter vom Präsidium berufen. Er ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht verantwortlich. Soweit der Präsident geschäftsführend tätig ist und ein Geschäftsführer bestellt wird, legt das Präsidium im Rahmen der Geschäftsordnung des Präsidiums die jeweiligen geschäftsführenden Zuständigkeiten des Präsidenten und des Geschäftsführers fest.

§13 Der Normungsausschuss

1. Die Normungsarbeit wird in den Arbeitsgruppen sowie fachlichen und technischen Ausschüssen geleistet, die vom Normungsausschuss gelenkt werden. Aufgaben, Stellung, Arbeitsweise, Finanzierung und Wahl der Mitglieder des Normungsausschusses, der Arbeitsgruppen und Ausschüsse werden vom Präsidium in den entsprechenden Geschäfts- und Wahlordnungen festgelegt.
2. Das Präsidium wählt den Vorsitzenden des Normungsausschusses, der auch aus der Mitte des Präsidiums gewählt werden kann. Sein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Normungsausschusses vom Präsidium berufen. Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann nicht zum Stellvertreter berufen werden.
3. Das Präsidium wählt mindestens 18, höchstens 26 weitere neun Mitglieder des Normungsausschusses. Die Wahlvorschlagsliste, die der Vorsitzende des Normungsausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 26 BGB erstellt und an das Präsidium leitet, kann mehr als 18, jedoch nicht mehr als 35 Wahlvorschläge enthalten.

4. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Normungsausschusses und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre; sie kann in Ausnahmefällen auch kürzer sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Normungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Der Marktausschuss

1. Dem Marktausschuss obliegt die ständige Beratung des Präsidiums zu Markt- und Vertriebsfragen und er gibt Anregungen bezüglich der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins an das Präsidium. Aufgaben, Stellung, Arbeitsweise, Finanzierung und Wahl der Mitglieder des Marktausschusses werden vom Präsidium in der entsprechenden Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt.
2. Das Präsidium wählt den Vorsitzenden des Marktausschusses, der auch aus der Mitte des Präsidiums gewählt werden kann. Sein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Marktausschusses vom Präsidium berufen. Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann nicht zum Stellvertreter berufen werden.
3. Das Präsidium wählt mindestens 18, höchstens 26 weitere Mitglieder des Marktausschusses. Die Wahlvorschlagsliste, die der Vorsitzende des Marktausschusses im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 26 BGB erstellt und an das Präsidium leitet, kann mehr als 18, jedoch nicht mehr als 35 Wahlvorschläge enthalten.
4. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Marktausschusses und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre; sie kann in Ausnahmefällen auch kürzer sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Marktausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Die Beiräte

1. Der Verein kann sich Beiräte geben, die jeweils bestimmte Interessengruppen repräsentieren.
2. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder der Beiräte sollen Personen sein, die über fundierte Kenntnisse der Geschäftsprozesse der Versicherungs-/Finanzdienstleistungswirtschaft verfügen oder in besonderer Weise die Arbeit des BIPRO fördern können.
3. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 26 BGB durch das Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine erneute Berufung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich; die Vorschriften über die Berufung gelten sinngemäß.
4. Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Beiräte sollen den Verein allgemein zu Aspekten der Prozessoptimierung beraten und Wünsche und Anregungen aus der Versicherungs-/Finanzdienstleistungswirtschaft an das Präsidium herantragen. Aufgaben, Stellung, Arbeitsweise, Finanzierung und Wahl der Mitglieder der Beiräte werden vom Präsidium in der entsprechenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Beiräte festgelegt.

§ 16 Satzungsänderungen aufgrund registergerichtlicher oder behördlicher Anordnungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann das Präsidium beschließen. Der Vorstand gem. § 26 BGB hat in diesem Falle die Satzungsänderung schnellstmöglich 7 durch notarielle Anmeldung beim zuständigen Registergericht zur Eintragung zu bringen. Zur Vornahme der notariellen Anmeldung können sich die Vorstände gegenseitig bevollmächtigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Zwischen dem Tag der Einladung und Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind die für den Sitz des Vereins zuständigen Gerichte.